Lieferung 2

# Hilfsgerüst zum Thema:

Die Menschenwürde

# Erster Teil

1. Die christliche Herkunft des Begriffs der Menschenwürde
	* Entgegen einem verbreiteten Vorurteil ist der Begriff der Menschenwürde nicht eine Entdeckung bzw. Schöpfung der Aufklärung, sondern nachweislich christlichen Ursprungs.
	* Die geschichtliche Entwicklung hat eher die Form eines Säkularisierungsvorgangs als die einer – wie es heißt – neuzeitlichen anthropologischen Wende.
	* Mittlerweile hat die Überzeugung, der Begriff der Menschenwürde sei neuzeitlichen Ursprungs, sich sogar innerhalb der christlichen Theologie selbst ein- gebürgert.
		+ So findet man etwa in dem 1992 erschienenen Artikel über „Menschenrechte/Menschenwürde“ in der *Theologischen Realenzyklopädie*1 die An- sicht, die Idee der Menschenwürde sei der Phi- losophie der Neuzeit zu verdanken.
		+ „Die allen Menschen gemeinsame Würde wur- de weder in der alten Kirche noch im Mittelalter zum bestimmenden Orientierungspunkt für die kirchliche und politische Ordnung.“2 Die An- thropologie des mittelalterlichen Christentums sei durch eine „Neubestimmung des Menschen“ abgelöst worden. Historische Fakten überge- hend, behauptet der Artikel, „dass die Würde des Menschen nun nicht mehr unmittelbar in seiner Gottebenbildlichkeit, sondern in seiner [...] Vernunftbegabung verankert wird“3.

1 *Theologischen Realenzyklopädie*, hrsg. von G. Müller, Bd. XXII (Berlin, 1992), 577–602.

2 Ebd., 578.

3 Ebd., 580.

* + - Die Wende soll sich also von dem *theologischen* Begriff des Abbildes Gottes zum *philosophischen* Begriff der Vernunft bewegt haben. „Auf diese Weise bereitete der italienische Renaissance- Humanismus, in Aufnahme stoischer Gedan- ken, jene anthropologische Wende vor, welche die Würde des Menschen in seiner Vernunftna- tur verankerte.“4
	+ Albert Zimmermann: „Die Konsequenzen, welche diese Vorstellung von der Herkunft einer der grund- legenden Ideen unserer Gesellschaftsordnung hat, sind erheblich. Sie zeigen sich in der Theologie, der Philosophie, der Pädagogik und natürlich vor allem im Unterricht an unseren Schulen und Hochschu- len. Durchweg wird der Eindruck vermittelt, vor jener ‚neuzeitlichen‘ Epoche seien im Denken der Menschen und in dem, was geschrieben und gelehrt wurde, weder Vernunft noch Freiheit richtig gewür- digt und anerkannt worden und das Menschenbild sei dementsprechend rückständig und dunkel gewe- sen.“5
	+ Diese Wende soll sich zur Zeit der Aufklärung voll- zogen haben: „Die Zusammengehörigkeit von Würde und Vernunft wurde zu einem entscheidenden The- ma der anthropologischen Wende, die sich im Prozess der Aufklärung vollzog.“6
	+ In Wirklichkeit ist der Begriff der Menschenwürde der mittelalterlichen christlichen Theologie durchaus bekannt gewesen.
	+ Außerdem hat sie die Würde – genauso wie die Mo- derne – gerade in der menschlichen Vernunft geortet.
	+ Zimmermann hebt hervor, dass die Tradition ver- schiedene Deutungen kennt, die aber nicht unbedingt

4 Ebd., 579.

5 A. Zimmermann, „Zur Herkunft der Idee der Menschenwürde„, in: *Aufklärung durch Tradition*, hrsg. von H. Fechtrup, F. Schulze u. T. Sternberg (Münster, 1995), 77.

6 *Theologische Realenzyklopädie*, 580.

Gegensätze sind:

„In Wahrheit waren die Autoren des Humanismus und der sog. Aufklärung Erben einer Tradition, in der die Würde des Menschen ganz selbstverständlich in seiner Vernunftbegabung und der damit gegebenen Fähigkeit, über das eigene Tun und Lassen in Freiheit zu verfügen, gesehen wurde.“7

* + spezifische christlich. Die vorchristliche Antike kann- te den Begriff Menschenwürde nicht.
	+ Etwa um 800: eine kleine Schrift mit dem Titel: *De dignitate conditionis humanae libellus* (*Büchlein über die Würde der menschlichen Konstitution*).8
		- In dieser Abhandlung wird die Würde in jenen drei Dimensionen des Geistes gesehen, die von Augustinus herausgearbeitet wurden, nämlich Vernunft, Wille und Gedächtnis.
	+ Eine kleine Schrift mit dem Titel *Meditation über Wür- de und Elend der menschlichen Konstitution* (*Meditatio de humanae conditionis dignitate et miseria*)9 wird Anselm von Canterbury (1033/34–1109) zugeschrieben.
		- Auch hier wird die in der Bibel bezeugte Got- tesebenbildlichkeit auf die Vernunft und andere geistige Tätigkeiten zurückgeführt.
	+ Thomas von Aquin (13. Jh.): „Wie Johannes von Da- maskus sagt, heißt es vom Menschen, er sei als Eben- bild Gottes geschaffen, insofern als mit Ebenbild die Vernunft, der freie Wille und die Herrschaft über das eigene Tun und Lassen (*per se potestativum*) bezeichnet wird.“10

7 A. Zimmermann, a. a. O., 77.

8 *PL* 17, 1015A–1018C. Die genannte Schrift wurde auch Ambrosi- us zugesprochen. Vgl. L. Hödl, „Zur Entwicklung der frühscho- lastischen Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen„, in: *L’homme et son destin d’après les penseurs du Moyen-Âge* (Löwen-Paris, 1960), 349; R. Bruch, „Die Würde des Menschen in der patristischen und scholastischen Tradition„, in: *Wissen, Glaube, Politik*, Festschr. für

1. Asveld (Graz-Wien-Köln, 1981), 149.

9 *PL* 158, 709B–722A.

10 Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, Prol.

* + Autonomie
	+ Thomas konstatiert übrigens, dass ein Mensch von seiner Natur aus frei ist und um seiner selbst willen existiert.11

# Die Unterhöhlung der Menschenwürde

* + „Das Absolute ist relativ“ lautet die Überschrift eines Artikels von Matthias Herdegen in der *faz.net* vom 16. September 2010.
	+ E.-W. Böckenförde bezeichnet daher die 2013 erschie- nene Neukommentierung des Art. 1 im tonangeben- den Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig durch Matthias Herdegen, Direktor der Institute für Öffent- liches Recht und Völkerrecht der Universität Bonn und geschäftsführenden Herausgeber des Kommen- tars als „eine völlige Neukommentierung“12.
		- „Die fundamentale Norm des Grundgesetzes“, schreibt er, „geht der tragenden Achse verlus- tig.“13
	+ Dieser neue Kommentar ersetzt den bisherigen Kom- mentar von Günter Dürig, der die Menschenwür- degarantie „als Übernahme eines grundlegenden, in der europäischen Geistesgeschichte hervorgetre- tenen ‚sittlichen Werts‘, wie er sich ausdrückte, in das positive Verfassungsrecht, das damit bewusst und gewollt ein Fundament vor-positiver Art in sich aufnahm“14. In der Neuinterpretation gilt sie gerade nicht als vor-positiv.

11 Ebd., II–II, Frage 64, Artikel 2, zu 3.

12 Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Bleibt die Menschenwürde unantast- bar?“, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2004, 1216.

13 Ebd., 1218.

14 Ebd., 1216–1217. „Den Inhalt der Menschenwürde bestimmte Dürig in einer Weise, die das vor-positive Fundament, das Art. 1 Abs. 1 in das positive Recht transformiert – damals communis opinio –, klar zum Ausdruck bringt: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“ Ebd., 1217.

* + Böckenförde schildert diese Innovation wie folgt:

„Zum Leitfaden der Interpretation wird die Aufnah- me und Mitteilung der Deutungsvielfalt, ein Abstel- len auf das, was sich dabei als Konsens zeigt, und die zurückhaltend-skeptische Suche nach Evidenzurtei- len.“15

* + „Menschenwürde‘ gilt statt dessen als „rein staats- rechtlicher Begriff“, wie Herdegen sagt.
	+ Nach Böckenförde bedeutet dies für Herdegen „die Ablösung der Menschenwürdegarantie von ihrem vor-positiven Fundament, [. . . ] die Befreiung zum positiven Recht aus den Fesseln naturrechtlicher oder objektiver Wertordnungsargumentation, die nicht mehr konsensfähig ist.“16
	+ Dagegen weist Böckenförde daraufhin:

„Der Parlamentarische Rat wollte nicht eine mehr oder weniger leere begriffliche Hülse, die je von neu- em und interdisziplinär inhaltlich aufgefüllt werden soll, als normatives Prinzip verbindlich machen und mit Unabänderlichkeit (Art. 79 Abs. 3 GG) ausstatten, sondern ein inhaltlich näher bestimmtes Fundament legen.“17

* + Dagegen will Herdegen, dass der Konsens bestim- mend sein sollte, und zwar ein je veränderlicher Konsens.
	+ Damit wäre Menschenwürde ein „Schleusenbegriff“, und dies „machte die fundamentale Norm der grund- gesetzlichen Ordnung, die unverbrüchlich und unan- tastbar gelten soll, zu einer Variablen je wechselnder Zeitgeistvorstellungen. Art. 1 Abs. 1 GG würde zu ei- nem bloßen Durchlauferhitzer für je wechselnde Vor- stellungen, die er in ihrem Auf und Ab jeweils zur Unantastbarkeit und Unabänderbarkeit steigert.“18.
	+ Der freiheitliche Staat steht nicht auf eigenen Füßen. Diese Eigenheit der Demokratie, d. h. ihre Fragilität und Abhängigkeit vom Bewusstsein des Volkes, hat

15 Ebd., 1218.

16 Ebd., 1222.

17 Ebd., 1223–1224.

18 Ebd., 1225. Somit würde die Menschenwürdegarantie „wechselnden Bedürfnissen und Zeitgeistvorstellungen anheim gegeben werden“ Ebd.

besonders Böckenförde präzis analysiert, wobei er die Ironie der Struktur auf die Quintessenz bringt:

„Es gehört zur Struktur des freiheitlichen Rechtsstaa- tes, daß er von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, ohne seine Freiheitlichkeit in Frage zu stellen.“19

„Worauf es ankommt, ist also [...] kurz, daß [das Volk] einen ‚Geist‘ in sich trägt, der sich in Institutionen, Regeln und Verfahren ausformen kann und auch aus- formt. Fehlt es hieran, vermögen auch noch so gut begründete Postulate nicht die Geltung von etwas herbeizuführen, was nicht im Volk bzw. der Nation als eigener Geist lebt.“20

* + Böckenförde scheut sich nicht vor der Feststellung, daß die verpflichtende Kraft des staatlichen Gesetzes letztlich nicht selbstbegründend ist:

„Der Inhalt des rechtlichen Sollens geht also – horri- bile auditu – aus dem gesellschaftlichen Sein hervor, und als rechtliches Sollen hat es nur dadurch ein Sein, daß es überwiegend als Sollen gewußt, gewollt und vollzogen wird.“21

* + Böckenförde: „Das Recht kann zwar vorhandene sittliche Lebensordnungen und Haltungen normativ abstützen und sichern, es vermag auch durch seine Normen ein sittliches Bewußtsein in der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Grade wach zu halten, aber es kann nicht durch normative *Setzung* ein (noch) fehlendes sittliches Bewußtsein einfach schaffen oder zerfallende sittliche Lebensordnungen aufrechterhal- ten. [. . . ] Die rechtlichen Normen müssen bei ihren Adressaten – also in der Gesellschaft selbst – auf

19 E.-W. Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfas- sungstheorie und zum Verfassungsrecht* (Frankfurt am Main, 1991), 256.

20 Ebd., 111. Vgl. auch ders., *Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphi- losophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte* (Frankfurt am Main, 1991), 33: „Diese Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Gesamtwirk- lichkeit besagt, daß der Inhalt des Rechts aus dieser Gesamtwirklich- keit selbst hervorgeht: nicht aus einer apriorischen Rechtsidee oder übergeschichtlichen sogenannten Rechtswerten, die auf bestimmte Situationen ‚angewandt‘ werden, sondern aus in der Gesellschaft le- bendigen Überzeugungen und Haltungen ethischer, rechtlicher oder politischer Art und ebenso aus den in ihr wirksamen Lebensbe- dürfnissen. Sie aktualisieren sich [. . . ] als Gewußtes und Gewolltes, objektivieren sich und erlangen teilweise oder ganz die besondere Sanktion des Rechts.“

21 Ebd.

einen Fundus treffen, der sie trägt.“22

* + Das Grundgesetz will uns nicht zwingen, tragende Begriffe wie „Menschenwürde“, universale „Men- schenrechte“, „Verantwortung“, „Sittengesetz“ u. ä. christlich zu verstehen, aber es zwingt uns wohl, ir- gend etwas Angemessenes damit zu meinen.
		- Da die Selbstdefinition der Demokratie aus- schließen will, daß das Christentum für un- verzichtbar erklärt wird, geht meiner Meinung nach J. Ratzinger zu weit mit seiner Forderung:

„Die Beziehung des Staates auf den christlichen Grund ist unerläßlich, gerade wenn er Staat bleiben und pluralistisch sein soll.“23

* + Im aktuellen politischen Leben ist mithin entschei- dend, nicht ob man Würde und Menschenrechte *hat*, sondern ob man sich dessen *bewußt* ist. Die Bürger müssen sie nicht nur im Sein, sondern auch im Be- wußtsein *haben*, d. h., solche Grundwerte müssen im Bewußtsein der Bürger Wahrheiten verkörpern.
	+ Erziehung zur Demokratie erfordert ein tradiertes Erbe. Ist Religion nicht wie bisher die Quelle solcher Tradition, so muß unbedingt ein Ersatz für sie gefun- den werden:

Böckenförde: „Es ist eine weitere, die Grenze staats- rechtlicher Betrachtung endgültig überschreitende Frage, *wie* erreicht werden kann, daß ein solcher Geist in einem Volk gegenwärtig ist und lebendig bleibt. Dafür ist neben anderem die anerkannte Auf- fassung von einer letztlich unverfügbaren göttlichen Ordnung der Welt, in der das Recht seinen Grund hat, allerdings ein wesentlicher Faktor. Diese Auffas- sung ist indes, als allgemeine und verbindliche, in der modernen Welt aufgegeben und durch einen Plura- lismus verschiedener Auffassungen ersetzt worden,

22 Ebd., 38–39 (Hervorhebung im Original).

23 J. Ratzinger, *Vom Wiederauffinden der Mitte. Grundorientierung. Texte aus vier Jahrzehnten*, hrsg. von S. O. Horn u. a. (Freiburg/Basel/Wien, 1997), 246.

von denen keine aus sich heraus Verbindlichkeit be- anspruchen kann. In einer solchen Lage kommt es dann entscheidend auf das geistig-kulturelle Erbe an, das die Nation in sich trägt. Dieses Erbe kann sich in den Generationen lebendig erhalten und fes- ten Boden gewinnen, ebenso aber sich auflösen und zerfallen.“24

# Braucht die Demokratie Religion?

* + Das Bundesverfassungsgericht (1995) über die Be- deutung christlicher Elemente in der Demokratie:

Es „sind über die Jahrhunderte zahlreiche christliche Traditionen in die allgemeinen kulturellen Grundla- gen der Gesellschaft eingegangen, denen sich auch Gegner des Christentums und Kritiker seines histori- schen Erbes nicht entziehen können. [. . . ] Es handelt sich um Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind.“25

* + Als Beispiel nennt das Gericht die Toleranz.

„Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bil- dungsfaktors, nicht auf bestimmte Glaubenswahrhei- ten. Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem christlich gepräg- ten Weltbild führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung nichtchristlicher Welt- anschauungen, als es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-weltanschauli- chen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht.“26

* + Wir leben in einer säkularisierten Welt.
		- J. Isensee: „Die säkulare Deutung der Menschen- würde zehrt von christlicher Substanz. In der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart liegt

24 E.-W. Böckenförde, *Staat*, 112 (Hervorhebung im Original).

25 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* 93 1 (16. May 1995).

26 Ebd.

eine besondere Aufgabe des Christentums dar- in, das religiöse Fundament des Gemeinwesens zu erhalten.“27

* + A. de Tocqueville (1805–1859): „Was mich betrifft, so bezweifle ich, daß der Mensch jemals eine völli- ge religiöse Unabhängigkeit und eine vollkommene politische Freiheit ertragen kann; und ich bin geneigt zu denken, daß er, ist er nicht gläubig, hörig werden, und ist er frei, gläubig sein muß.“28
	+ Ders.: „Weit entfernt, sich zu schaden, gehen diese so entgegengesetzen Bestrebungen den gleichen Weg und scheinen sich gegenseitig zu stützen.

Die Religion sieht in der bürgerlichen Freiheit ei- ne edle Betätigung menschlicher Kräfte; in der poli- tischen Welt ein Arbeitsfeld, das Gott dem Geiste er- schlossen hat. In ihrem Bereich frei und mächtig, zu- frieden mit dem ihr zugewiesenen Platz, weiß sie ih- re Herrschaft um so fester gegründet, je mehr sie, nur

27 J. Isensee, „Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der libe- rale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts“, in: *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, hrsg. von E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Stuttgart, 1987), 138–174, hier: 165–166.

28 A. de Tocqueville, *Democracy in America*, The Henry Reeve Text as Revised by Francis Bowen, Now Further Corrected and Edited with a Historical Essay, Editorial Notes, and Bibliography by Phillips Br- adley (New York, 1945), Vol. II, 33–34. Vgl. First Book, Chap. 5, p. 22-23: „This is especially true of men living in free countries. When the religion of a people is destroyed, doubt gets hold of the higher powers of the intellect and half paralyzes all the others. Every man accustoms himself to having only confused and changing notions on the subjects most interesting to his fellow creatures and himself. His opinions are ill-defended and easily abandoned; and, in despair of ever solving by himself the hard problems respecting the destiny of man, he ignobly submits to think no more about them.

Such a condition cannot but enervate the soul, relax the springs of the will, and prepare a people for servitude. Not only does it hap- pen in such a case that they allow their freedom to be taken from them; they frequently surrender it themselves. When there is no lon- ger any principle of authority in religion any more than in politics, men are speedily frightened at the aspect of this unbounded inde- pendence. The constant agitation of all surrounding things alarms and exhausts them. As everything is at sea in the sphere of the mind, they determine at least that the mechanism of society shall be firm and fixed; and as they cannot resume their ancient belief, they assu- me a master.“

durch ihre eigenen Kräfte gelenkt, frei von jeder Stüt- ze, über die Herzen herrscht.

Die Freiheit sieht in der Religion die Gefährtin ih- rer Kämpfe und ihrer Siege, die Wiege ihrer Kindheit, den göttlichen Quell ihrer Rechte. Sie betrachtet die Religion als Schutzwehr der Sitte, die Sitte als Bürg- schaft der Gesetze und als Pfand ihres eigenen Beste- hens.“29

* + Ders.: „Was immer geschehe, stets muß es irgendwo in der geistigen und sittlichen Welt eine Autorität geben. Ihr Ort wechselt, aber sie muß notwendig da sein. Die Unabhängigkeit des einzelnen kann größer oder geringer sein; sie kann nicht unbegrenzt sein. Die Frage ist also nicht, zu wissen, ob es im demokra- tischen Zeitalter eine geistige Autorität gibt, sondern allein, wo sie enthalten ist und welches ihr Ausmaß sein wird.“30
	+ Ders.: „Wird die Religion in einem Volke zerstört, so bemächtigt sich der Zweifel der höchsten Berei- che des Geistes und lähmt alle andern zur Hälfte. Jeder gewöhnt sich an verworrene und veränderliche Kenntnisse in den Dingen, die seine Mitmenschen und ihn selbst am meisten angehen; man verteidigt seine Ansichten unzulänglich oder man gibt sie preis, und da man nicht hofft, die größten Fragen über die Bestimmungen des Menschen allein lösen zu kön- nen, findet man sich feige damit ab, daran nicht zu denken.

Ein solcher Zustand muß unvermeidlich die Seelen zermürben; er schwächt die Spannkraft des Willens und bereitet die Bürger auf die Knechtschaft vor.

Es kommt dann nicht nur vor, daß diese sich ihre Freiheit rauben lassen, sondern sie geben sie oft selbst preis.

Bleibt weder im Religiösen noch im Politischen eine Autorität bestehen, so erschrecken die Menschen bald ob der unbegrenzten Unabhängigkeit. Die stän- dige Unrast aller Dinge beunruhigt und ermüdet sie. Da im Bereich des Geistes alles in Bewegung ist,

29 A. de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, übers. von H. Zbin- den, Erster Teil, *Werke und Briefe*, Band I (Stuttgart, 1959; Original: 1835), Zweiter Teil, *Werke und Briefe*, Band II (Stuttgart, 1962; Origi- nal: 1840); hier: I, 50.

30 Ebd., II, 21.

wollen sie, daß zumindest in den materiellen Din- gen jegliches gefestitgt und dauerhaft sei, und da sie sich ihrem früheren Glauben nicht wieder zuwenden können, schaffen sie sich einen Herrn an.“31

# Positives Recht

* + Herdegen will nur das positive, geschriebene Gesetz gelten lassen.
	+ Herdegen: „Für die staatsrechtliche Betrachtung sind demnach allein die (unantastbare) Verankerung im Verfassungstext und die Deutung der Menschenwür- de als Begriff des positiven Rechts maßgeblich.“32
	+ Herdegen räumt zwar ein, dass die Idee der Men- schenwürde eine Vorgeschichte hat, aber daraus lässt sich, ihm zufolge, kein maßgeblichen Inhalt ableiten. Wie er schreibt:

„Mit der Menschenwürdegarantie knüpft das Grund- gesetz an eine dem Recht vorausliegende Dimension der menschlichen Person (ähnlich wie in Art. 2 Abs.

2 Satz 1 GG beim ‚Leben‘ oder in Art. 5 Abs. 2 GG bei der ‚persönlichen Ehre‘) an. Jedoch hat die Menschenwürde als Gegenstand einer Garantie des positiven Rechts notwendig einen Inhalt, der sich ganz aus juristischer Auslegung erschließt. Nicht die Menschenwürde, aber ihre Gewährleistung im und durch den Staat des Grundgesetzes ist eine Schöp- fung des positiven Rechts. Für die staatsrechtliche Betrachtung sind demnach allein die (unantastbare) Verankerung im Verfassungstext und die Deutung der Menschenwürde als Begriff des positiven Rechts maßgeblich.“33

* + Selbst-Evidenz heißt nicht, dass alle Menschen die be- treffende Wahrheit einsehen.
		- Es stimmt nicht, was Rosemarie Will, Profes- sorin für Öffentliches Recht an der Humboldt Universität zu Berlin; Richterin des Verfassungs- gerichts des Landes Brandenburg a.D., schreibt:

„Aber das Problem ist doch, dass überall dort,

31 Ebd., II, 33–34.

32 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 20 (2013).

33 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 20.

wo die Dinge nachhaltig in Streit geraten, diese vermeintlichen Evidenzen schwinden.“34

* + Was Herdegen ausschließen will, ist nicht nur eine

„verfassungsrechtliche Einbruchstelle für naturrecht- liche Vorstellungen“35. Denn dies hätte für ihn folgen- de Bedeutung: „Dann verdrängt eine meta-juristische Offenbarungslehre die juristische Methodik.“36

* + *Grundgesetz. Kommentar* von Dürig: „Nur soweit der materielle Gehalt der Menschenwürde reicht, haben die einzelnen Rechte [. . . ] wirklich Menschenrechts- gehalt.“37

## Die multikulturelle Gesellschaft

* + Herdegen: „Die subjektive Färbung naturrechtlicher Forderungen birgt mit wachsender Heterogenität der modernen Gesellschaftsordnung zunehmend Sprengkraft. Die Gefahr eines über konkurrieren- de Deutungen der Menschenwürde ausgetragenen Kampfes der Rechtskulturen ist in einer ‚multikul- turellen‘, religiös heterogenen Gesellschaft durchaus präsent. Nicht umsonst stehen naturrechtliche Of- fenbarungslehren in einem Spannungsverhältnis zu einer offenen, pluralistischen Rechts- und Gesell- schaftsordnung.“38
	+ Zwar räumt er ein, dass ‚metaphysische‘ Aspekte dazu gehören; allein: sie dürfen nicht mehr als Be- gründungen gelten:

34 R. Will, „Die Menschenwürde“, 14.

35 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 19.

36 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 19.

37 „Das an Abs. I anknüpfende Wort ‚darum‘ gibt die Ursache an, warum diese Menschenrechte einmal nur deklaratorisch, und zum anderen als unverletzlich und unveräußerlich anerkannt werden. Der Ursachenaussage: ‚darum‘ korrespondiert rechtslogisch die Wir- kungsaussage: ‚soweit‘. Nur soweit der materielle Gehalt der Men- schenwürde reicht, haben die einzelnen Rechte, von denen Abs. II spricht, wirklich Menschenrechtsgehalt, d. h. vorgegebenen, staatlich nur deklaratorisch anerkannten, unverletzlichen und unveräußerli- chen Inhalt.“ *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. von T. Maunz u. G. Dü- rig, Bd. 1 (München, 1993), Rn. 6.

38 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 19.

„Selbstverständlich bleiben metaphysische Annah- men und theologische Bezüge als geistesgeschicht- lich gewachsene Deutungsangebote in der staats- rechtlichen Interpretation präsent. Auf einer meta- physischen Ordnung gründende Annahmen und Ableitungen als solche vermögen aber nicht die Kon- kretisierung der Menschenwürdegarantie im verfas- sungsrechtlichen Kontext zu tragen. Die Distanz zu metaphysischen Sinndeutungen gebietet schon die weltanschauliche Neutralität des Grundgesetzes.“39

* + Auf alle Fälle schließt er einen ‚Transzendenzbezug‘ aus. ‚Metaphysik‘ hat für ihn nur eine pejorative Be- deutung. Allerdings nimmt er zur Kenntnis, dass Thomas von Aquin auch eine anthropologisch fun- dierte Deutung vertritt:

„Darüber hinaus legen gerade die europäische Geis- tesgeschichte und moderne ethische (auch christli- che) Annäherungen an die Menschenwürde größte Zurückhaltung gegenüber einem ‚Transzendenzbe- zug‘ nahe. Auch in Fortführung der Deutung von Würde bei Thomas von Aquin lässt sich der persona- le Achtungsanspruch vor allem auf anthropologische Grundannahmen und Erfahrungen mit der Verletz- lichkeit des Menschen stützen. Diese Perspektive steht der verfassungsrechtlichen Deutung näher als Versuche, aus einer bestimmten metaphysischen Ord- nung (gewissermaßen unter Inanspruchnahme des

‚God’s eye view‘) konkrete Handlungsanweisungen und Verwerfungsurteile zu gewinnen.“40

* + - Thomas hat die theologische Begründung gera- de durch diese anthropologische Bedeutung er- klärt.41
	+ Herdegen: „Wer dies bestreitet, kann nur auf das Ho- hepriestertum seiner höchstpersönlichen Ethik und deren Überzeugungskraft in der Gemeinschaft der

39 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 19.

40 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 19 (2014).

41 Thomas von Aquin: „Wie Johannes von Damaskus sagt, heißt es vom Menschen, er sei als Ebenbild Gottes geschaffen, insofern als mit Ebenbild die Vernunft, der freie Wille und die Herrschaft über das ei- gene Tun und Lassen [*per se potestativum*] bezeichnet wird.“ Thomas von Aquin, *Summa theologiae,* I–II, Prol. Freie Selbstbestimmung be- trachtet Thomas von Aquin als ein Ergebnis der Vernunftbegabung.

Würdeinterpreten setzen. Verfassungsauslegung mit prognostizierbaren Ergebnissen lässt sich so nur in einer religiös und weltanschaulich homogenen Ge- meinschaft erreichen – oder mit Intoleranz gegenüber allen, denen der rechte Zugang zu den Einsichten ei- ner überpositiven Wertordnung versagt ist.“42

* + Die Berücksichtigung der religiösen Dimension muss nicht heißen, wie R. Will meint, dass man damit einen „gesellschaftlichen Glaubenskrieg“43 auslöst, sondern, wie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zeigt, eine umfassendere Begründung der in der Vernunft liegenden Menschenwürde.44
	+ In einer pluralistischen Gesellschaft muss die Begrün- dung des Transzendenzbezugs nicht unbedingt auf Gott gerichtet sein, aber dann muss es einen Ersatz für Gott geben.

Man kann mit anderen Worten nicht auf eine Begrün- dung verzichten mit der Argument, dass die Gesell- schaft sich nicht einig ist. Daraus folgt beileibe nicht, dass die christliche Auffassung nicht mehr Gültigkeit haben kann.

## Die Ambivalenz des Konsenses

* + Allerdings ist der gesellschaftliche Konsens selbst ausgesprochen wechselhaft. (Solange man selbst zum jeweiligen Konsensgemeinschaft gehört, stört man sich freilich kaum daran.)

42 M. Herdegen, Kommentar, Rdn. 20 (2014).

43 R. Will, „Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung“, in: Festgabe für Dr. Burkhard Hirsch. Fredrik Roggan (Hrsg.) (Berlin Verlag 2006), 2 [(http://will.rewi.hu-](http://will.rewi.hu-/) berlin.de/prof/festschrifth.pdf).

44 „Christentum und politische Kultur: Über das Verhältnis des demo- kratischen Rechtsstaates zum Christentum. Eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 71: „Wird die Menschen- würde allein und nur aus der Vernunftnatur des Menschen begrün- det, könnte die Anerkennung der Menschenwürde auf die Fähig- keit zu aktiver Vernunftbetätigung begrenzt gelten. Wird die Men- schenwürde dagegen begründet im Geschaffensein des Menschen von Gott und in der Anrede des Geschöpfes durch den Schöpfer, so ist darin die Vernunftnatur des Menschen eingeschlossen, die Aner- kennung und der Schutz der Würde des Menschen aber umfassen- der begründet.“

* + Will: „Dabei hängt die Rechtskraft des Bekenntnis- ses zur Menschenwürde letztendlich davon ab, in- wieweit es angesichts kontinuierlich auftretender gesellschaftlicher Herausforderungen gelingt, einen gesellschaftlichen Konsens darüber herbeizuführen, wann die Menschenwürde verletzt ist.“45
	+ Aber wie wird ein Konsens herbeigeführt? Am besten dadurch, dass man sich auf die Wirklichkeit bezieht.
	+ Der Konsens ist nicht Schritt eins. Er ist nicht eine sachliche Begründung.
	+ Wie Jürgen Habermas hervorgehoben hat, vermag kein Diskurs „die ontologischen Konnotationen, die wir mit dem assertorischen Sinn von Behauptungen verbinden“46, aufzuheben.
	+ Wir wollen normalerweise, dass der demokratische Konsens auf Wahrheit beruht. Eine solche bewusste Bezogenheit auf die Wirklichkeit kennt ein Compu- ter nicht. „Die binäre Codierung von Wahrheitsfragen ist“, so zutreffend Habermas, „durch die ontologische Unterstellung einer objektiven Welt motiviert, mit der wir als Handelnde ‚zurechtkommen‘ müssen.“47
	+ „Die dogmatische Verfassung der Lebenswelt“, schrieb er 1998 in einem Aufsatz über Wahrheit und Moral,

„[ist] eine notwendige Bedingung für das fallibilis- tische Bewußtsein von Argumentationsteilnehmern, die damit rechnen, daß sie sich auch noch im Falle gut begründeter Meinungen irren können.“48

* + In der Verfassung Japans wird es auch ausdrücklich formuliert.

45 R. Will, „Die Menschenwürde“, 21.

46 J. Habermas, „Richtigkeit vs. Wahrheit. Zum Sinn der Sollgeltung moralischer Urteile und Normen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philo- sophie*, 46 (1998), 179–208, hier: 193.

47 Ebd., 206.

48 J. Habermas, a. a. O., 193.

* + Gleichfalls in der von Jefferson 1779 entworfenen

„Bill for Establishing Religious Freedom“ wird an erster Stelle der Grundsatz angeführt, daß die Mei- nungen und der Glaube der Menschen nicht von ihrem eigenen Willen abhängen, sondern unfreiwillig der dem Verstand dargebotenen Evidenz folgen.49 Diese Gedankenfreiheit erklärt er durch die Schöp- fung des allmächtigen Gottes, dessen Wille es auch ist, daß der Verstand frei bleibt, was dadurch gewähr- leistet werden sollte, daß er für jede Gewalt gänzlich unzugänglich gemacht wurde. „Die Wahrheit ist groß und wird siegen, wenn sie allein gelassen wird“50, legt Jefferson programmatisch fest. Ihre natürlichen Waffen sind das von Vorurteilen freie Argument und das Streitgespräch.

* + Habermas spricht von der Resistenz der objektiven Welt:

„Der Begriff der Objektivität [. . . ] erstreckt sich einer- seits auf die Resistenz einer unverfügbaren Welt, die unseren Manipulationen ihren Eigensinn entgegen- setzt, andererseits auf die Identität einer für alle ge- meinsamen Welt.“51 Die Realität besitzt den ontologi- schen Sinn der „Anerkennungswürdigkeit“52.

## Ein Versprechen sei die Begründung der Men- schenwürde

* + Hasso Hofmann, Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften sowie der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, lehnt das, was er die ‚Mitgifttheorie‘ nennt, ab und hat eine andere Variation vertreten, in dem er behauptet, dass die Menschenwürde auf einem Versprechen gründet.53
		- Hofmann: „Im wechselseitigen Versprechen wird ein gemeinsamer Sinn festgestellt, der allen

49 Vgl. T. Jefferson, „A Bill for Establishing Religious Freedom“, in: *The Complete Jefferson*, hrsg. von S. K. Padover (Freeport, New York, 1943), 946.

50 Ebd.

51 Ebd., 193.

52 Ebd., 192.

53 Vgl. Hasso Hofmann: „Die versprochene Menschenwürde“, Öffent- liche Vorlesungen / Humboldt-Universität zu Berlin, Heft 2 (1993),

??

Beteiligten Maßstab sein soll.“54

* + - Er geht von dem bekannten Argument aus, dass die Menschenwürde höchst unklar ist, weil es verschiedene Interpretationen gibt.
	+ Böckenförde lehnt die Mitgifttheorie ab: „Die Ver- abschiedung dieses Fundaments in seiner Verbind- lichkeit und seine Historisierung durch das Etikett

‚Mitgifttheorie‘ bedeutet eine Desavouierung des Verfassungsgebers.“55

* + Menschenrechtserklärung der UNO setzt voraus:

„die Anerkennung der angeborenen Würde (Engl.: inherent dignity)“

## R. Will: ein Glaubenskrieg zwischen Christus und Kant

* + Ähnlich setzt Will die Tatsache voraus, dass der Be- griff ‚Menschenwürde‘ umstritten ist. Allerdings teilt sie die merkwürdige polemische These, dass ein Glaubenskrieg zwischen Christus und Kant be- steht.56 Sie unterscheidet zwischen der Mitgifttheorie und der Leistungstheorie, das heißt, die Würde ist entweder mit dem Menschsein migegeben oder sie ergibt sich aufgrund einer Leistung.57 Sie meint:

54 „Würde meint in dieser Solidargemeinschaft gegenseitiger Anerken- nung zum Zwecke gemeinsamen politischen Lebens allerdings mehr als bloß wechselseitige Achtung des Lebens, der Unverletzlichkeit und der Freiheit im negativen Sinne gegenseitiger Ungestörtheit. Würde bedeutet gegenseitige Anerkennung des anderen in seiner Ei- genart und individuellen Besonderheit mit allem, was er als Teil des Ganzen einbringt.“ Hasso Hofmann: „Die versprochene Menschen- würde“, 16.

55 Böckenförde, 1224.

56 Vgl. R. Will: „Christus oder Kant. Der Glaubenskrieg um die Men- schenwürde“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Heft 10/ 2004, S. 1228 ff.

57 R. Will: „[Es] lassen sich drei Arten inhaltlicher Würdebestimmun- gen unterscheiden. Erstens Würde als Wert oder ‚Mitgift‘, zweitens Menschenwürde als Leistung sowie drittens kommunikationstheo- retisch konstruierte Würde, als gegenseitige Achtung des Menschen in seinen kommunikativen Beziehungen und in seinem sozialen Gel- tungsanspruch. Danach werde Menschenwürde als Mitgift verstan- den, die dem Menschen als eine besondere Qualität oder Eigenschaft von seinem Schöpfer oder der Natur mitgegeben worden sei. Zur

„Dabei kann die Mitgifttheorie in Anspruch nehmen, die Würde überhaupt jedes Lebens begründen zu können, allerdings oftmals nur um den Preis einer biologistischen Gleichsetzung von Würde und Leben und unter Bezugnahme auf religiöse Anschauung die in der säkularen Gesellschaft nicht selbstver- ständlich sind. Die Leistungstheorie hingegen, die stärker auf die Vernunftnatur des Menschen und seine sittliche Autonomie abhebt hat ihren Vorzug darin, dass sie nicht eine bestimmte philosophische Tradition verbindlich macht und den Zusammen- hang mit anderen, die Leistung der Identitätsbildung ermöglichenden Grundentscheidungen des Grund- gesetzes deutlich zum Ausdruck bringt. ‚Sie schützt so den Bürger einer pluralistischen Gesellschaft vor der Aufoktroyierung von Menschenbildern und Wür- dekonzeptionen und vor der Identifikation mit einer bestimmten philosophischen Theorie oder konfessio- nellen Lehre‘.“58

* + Zur Zeit stellt die Verabsolutierung des Konsenses ei- ne akute Bedrohung der Demokratie dar.

## Kommunikationstheorie als Begründung der Menschenwürde

* + Für Will entsteht Menschenwürde durch die Kom- munikation einer solidaren Gesellschaft:

„Sie [die Anhänger der Kommunikationstheorie- position] konstruieren dabei den Würdebegriff als Relationsbegriff einer Anerkennungs- bzw. Diskurs- gemeinschaft. Menschenwürde erwächst danach aus gegenseitiger Achtung des Menschen in seinen kom- munikativen Beziehungen und in seinem sozialen Geltungsanspruch.“59

Begründung diene der Mitgifttheorie entweder die Gottesebenbild- lichkeit des Menschen oder die Kantische Ethik des Personseins. [. . . ] Weil er zu Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Selbstgestal- tung fähig ist, komme dem Menschen auch Würde als Achtungsan- spruch zu.“ R. Will, „Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung“, in: *Mit Recht für Menschenwürde und Verfas- sungsstaat: Festgabe für Dr. Burkhard Hirsch*, hrsg. von Fredrik Roggan (Hrsg.), Berlin Verlag 2006, 7.

58 R. Will, „Menschenwürde“. Die Autorin zitiert A. Podlech, *Kommen- tar zum Grundgesetz*, 3. Auflage 2001, Art.1 I GG Rn. 46.

59 R. Will, „Die Menschenwürde“, 9.

* + Würde wird also nicht durch eine Anthropologie, sondern durch eine Gesellscharftstheorie begründet.
	+ Wills zitiert Hofmann, der die Erklärungen als Mit- gift, als Leistung als Eigenschaft der menschlichen Subjektivität ablehnt: „Im Rechtssinne ist Würde demnach kein Substanz-, Qualitäts- oder Leistungs-, sondern ein Relations- oder Kommunikationsbe- griff.“60
	+ Hofmann: „Schutzgut des Art.1 Abs.1 *GG* der so ver- standenen Würde ist keine bestimmte Eigenschaft oder Leistung des menschlichen Individuums son- dern ‚die mitmenschliche Solidarität‘.“61
	+ Diese Deutung hat für Will den Vorteil, dass sie weit- gehend frei von metaphysischen Voraussetzung[en] ist.
		- Sie ist frei „von einer bestimmten philosophi- schen Tradition geprägt, sondern diese Prägun- gen sind auch das Einfallstor für die Verab- solutierungen einzelner, partikulärer ethischer Auffassungen oder politischen Haltungen.“62
	+ Für Hofmann vertritt die Tradition „den ziemlich fragwürdigen metaphysischen Begründungsbrei, [. . . ] der in manchen juristischen Erläuterungen zu Art.1 *GG* aus christlichen, stoischen, idealisti- schen und wertphilosophischen Motiven angerührt wird.“63
	+ Würde ist nicht etwas, das der Mensch *hat*, sondern sie *ist* der Mensch selbst, in seiner Vernunft und sei- nem Willen; sie kommt ihm nicht zu. Der Mensch, nicht die Deutungen, ist der Bezugspunkt.

## Volkssouveränität

* + Die Grundlage der Menschenwürde ist nicht der Konsens.

60 Hofmann, Die versprochene Menschenwürde, a.a.O., S. 15.

61 Ebd.

62 R. Will, „Die Menschenwürde“, 11.

63 Hasso Hofmann: „Die versprochene Menschenwürde“, 7.

* + P. Häberle bemerkt zutreffend: „Grundlage des Ver- fassungsstaates ist eine doppelte: Volkssouveräni- tät *und* Menschenwürde. Geistesgeschichtlich wur- den Volkssouveränität und Menschenwürde bislang meist getrennt gedacht und ‚organisiert‘.“64
	+ Die bisherige Auffassung, nach der die Volkssou- veränität die Würde voraussetzt, wird im *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* gut artikuliert:

„Menschenwürde ist ‚Staatsfundamentalnorm‘, aber mehr als dies: Sie fundiert auch die – verfaßte bzw. zu verfassende – Gesellschaft. [. . . ] Wenn nach dem Ent- wurf von Herrenchiemsee (Art. 1 Abs. 1) ‚der Staat um des Menschen willen da‘ ist (und nicht umge- kehrt), dann mag alle Staatsgewalt vom Volk ‚aus- gehen‘, aber dieser Satz hat seinerseits schon seine

‚primäre Prämisse‘ in der Menschenwürde! Sie ist der ‚archimedische Bezugspunkt‘ aller – auch im Verfassungsstaat notwendigen – Herrschaftsablei- tungen und -zusammenhänge. ‚Herrschaft des Vol- kes‘ (durch das Volk und für das Volk) wird erst in einem zweiten Denkschritt gedacht. [. . . ] In der Men- schenwürde hat Volkssouveränität ihren ‚letzten‘ und ersten (!) Grund. Volk ist keine mystische Größe, son- dern eine Zusammenfassung vieler Menschen mit je eigener Würde. [. . . ] Alle Autorität ist abgeleiteter Natur, es gibt keine ‚Würde‘ des Staates, es gibt nur eine Würde des Menschen.“65

* + Die Würde liegt also tiefer als Konsens.
	+ Am Anfang der Geschichte der modernen Demokra- tie wird die göttliche Vorsehung als letzte Begrün- dung erachtet.
		- In der ersten Verfassung von Connecticut (1639), der frühesten Verfassung Amerikas und ver- mutlich der Welt überhaupt, die einen Staat ins Leben rief, wurde die Gründung des Staates da- durch gerechtfertigt, daß „es dem allmächtigen Gott durch die weise Einrichtung seiner göttli- chen Vorsehung gefallen hat, die Dinge so zu ordnen und einzurichten“66.

64 P. Häberle, „Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Ge- meinschaft“, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. V, § 20, Rn. 61.

65 P. Häberle, „Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Ge- meinschaft“, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. V, § 20, Rn. 56–65.

66 *The Fundamental Orders*.

* + - Als Ziel der Gründung wurde nicht etwa die Be- wahrung der Menschenrechte oder des Eigen- tums genannt, sondern ein ausdrücklich christli- ches Anliegen, nämlich, „damit wir die Freiheit und Reinheit des Evangeliums unseres Herrn Je- su, das wir jetzt bekennen, aufrechterhalten und aufbewahren, sowie auch die Lehre der Kirchen, die gemäß der Wahrheit des genannten Evange- liums unter uns jetzt praktiziert wird“.67

67 Ebd.